

---

## **Satzung des Landkreises Lörrach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 22. November 2017 folgende Neufassung der

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Lörrach [www.loerrach-landkreis.de](http://www.loerrach-landkreis.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, an der Infothek von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Sofern die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1 aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht erlaubt sein sollte, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Badische Zeitung (Kreisausgabe Landkreis Lörrach), Die Oberbadische (mit den Ausgaben Die Oberbadische Lörrach, Weiler Zeitung und Markgräfler Tagblatt) und den Südkurier (Kreisausgabe Landkreis Lörrach).

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lörrach über öffentliche Bekanntmachungen vom 20. September 1972 außer Kraft.

Lörrach, den 22. November 2017

Marion Dammann  
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.